

Dr. Christina Bönning-Huber
Rechtsanwältin, zugleich
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Mandanten-Info III

Markgrafenstraße 16

79312 Emmendingen

Tel: 07641 / 958 2 958

Fax: 07641 / 934 0 620

Emmendingen, 08.09.2020
2020/00001-Kr
RA Dr. Bönning-Huber

info@kanzlei-boenning.de

Kurz & bündig: EEG 2021 weitere Regelungen zur PV

Sehr geehrte Mandanten,

der Gesetzgeber will das EEG reformieren. Der Referentenentwurf zum EEG 2021 mit Bearbeitungsstand 25.08.2020 liegt mir vor.

Mit dem Referentenentwurf will der Gesetzgeber einige Fragen klären, die auch für die PV von Bedeutung sind.

Beim **Thema Anschluss und Regelung von Anlagen** wird es auch einige Änderungen geben. Hier an dieser Stelle zwei Änderungen vorab zur Information:

Nach § 8 Abs. 5 S. 2 EEG-Entwurf soll es einen Vorteil für Anlagen mit installierter Leistung von bis zu 10,8 kW geben. Der Vorteil wird darin bestehen, dass bei fehlender Nachricht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens der Anlagenbetreiber mit dem Anschluss rechnen darf. Wichtig ist, dass somit die

Datenschutz hat in unserer Kanzlei einen hohen Stellenwert. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung können Sie jederzeit unter <https://www.kanzlei-boenning.de/downloads/> herunterladen.

Bankverbindung: Sparkasse Hegau-Bodensee IBAN DE33 6925 0035 0004 4549 30 BIC SOLADES1SNG
Volksbank Breisgau Nord eG IBAN DE43 6809 2000 0028 7182 09 BIC GENODE61EMM

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Christina Bönning-Huber
Registergericht Freiburg im Breisgau, HRB 716157

Übermittlung des Anschlussbegehrens entsprechend dokumentiert wird. Hintergrund für diese Regelung ist die Umsetzung des EU-Rechts.

Weiter wird es deutliche Änderungen auch dahingehend geben, dass in Zukunft alle Anlagen geregelt werden sollen. Das Wahlrecht von PV-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW soll aufgehoben werden. Auch Anlagen unter 30 kW sollen geregelt werden können. Auch hierzu Einzelheiten zu einem späteren Zeitpunkt. Vielleicht noch zusätzlich vorab die Information, dass das Datum, wann dies gelten soll auch für Bestandsanlagen, noch nicht konkret in dem vorliegenden Bearbeitungsstand eingegeben ist. Eine besondere Rolle werden auch hier wieder die intelligenten Messsysteme spielen.

Dr. Bönning-Huber
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Verwaltungsrecht